

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/1 93/09/0096

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 01.07.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/18 88/09/0142 6

Stammrechtssatz

Die "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes"

(§ 4 Abs 1 AuslBG) läßt eine Beschäftigung dann zu, wenn der Arbeitgeber - unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insb des Arbeitsrechtes) - seine Nachfrage nach einer Arbeitskraft für eine bestimmte Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht aus dem Arbeitskräfteangebot bestimmter Personen (Inländer, gleichgestellte oder begünstigte Ausländer) decken kann. Auch für das Arbeitsrecht gilt (in rechtlicher Hinsicht) die Vertragsfreiheit, die neben der Abschlußfreiheit und Beendigungsfreiheit vor allem die auf die inhaltliche Ausgestaltung abzielende Gestaltungsfreiheit umfaßt (Hinweis Spielbüchler in Spielbüchler/Floretta (Herausgeber), Arbeitsrecht Band I 3 Auflage, S 75), soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften (einschließlich dem AuslBG) eingeschränkt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090096.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at